

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/8. Sitzung, 27.04.2022**

Beschluss-Nr. 9158

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge**

Vorlage Nr. XXIX/93

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der vorgelegten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: 13-2
Bremen, den 13. April 2022
Tel.: [REDACTED]
[REDACTED]

Vorlage Nr. XXIX/93 für die XXIX/8. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 27.04.2022

Titel: **Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende
Masterstudiengänge**

Antragsteller/in: [REDACTED], Referat 13

Berichtersteller/in: [REDACTED], Referat 13

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage
beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.**

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) sowie den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Aufgrund eines Kammerwechsels hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen der vorgelegten Ordnungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO Space ST (Implementierung DD im Rahmen Erasmus Mundus)

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“
an der Universität Bremen**

Vom xx. xy xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ (Kurztitel: „Space-ST“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik, Physik, Systems-Engineering, Technomathematik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnikoder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von entweder mindestens 90 CP im Bereich Physik oder 81 CP, die sich zusammensetzen aus 65 CP im Bereich Elektrotechnik und 16 CP im Bereich Mathematik, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau A1 des GER entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben. **Ausgenommen von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogrammes im internationalen Erasmus Mundus-Masterstudiengang „Astrophysics and Space Science“ („MASS“) an der Universität Bremen studieren wollen.**

- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Space-ST“ **bzw.** „**MASS**“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und **bzw.** oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d (Deutschkenntnisse A1) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse in den Sprachen Englisch und Deutsch gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d (Deutschkenntnisse A2) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Space ST“ werden zum jeweiligen Wintersemester und Fortgeschrittene zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen **inklusive der Nachweise von Sprachkenntnissen zur Bewerbung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d,**
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April. Diese Bewerbungsfrist gilt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene zum Wintersemester. Fortgeschrittene zum Sommersemester bewerben sich bis zum 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gewichtung und Bewertung der folgenden Kriterien. Es werden insgesamt **maximal 100 Punkte** wie folgt vergeben:

- **Für die** Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP) **werden insgesamt 80 Punkte vergeben.** Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma **gerundet** und wie folgt in Punkte umgerechnet:

1,0 – 1,5	80 Punkte
1,6 – 2,0	70 Punkte
2,1 – 2,5	50 Punkte
2,6 – 3,0	40 Punkte
3,1 – 3,5	20 Punkte
3,6 – 4,0	10 Punkte

- **Für das** Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) **werden insgesamt 20 Punkte vergeben.** Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z.B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. **Die Punkte verteilen sich wie folgt:**

- **20 Punkte für die klare und zum Qualifikationsziel eindeutig und vollständig passende Darlegung;**
- **15 Punkte für die zum Qualifikationsziel angemessene und passende Darlegung;**
- **5 Punkte für eine Darlegung, die sich nachvollziehbar mit dem Qualifikationsziel auseinandersetzt.**

(4) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote

(5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2023**. **Die Aufnahmeordnung vom 10. Juli 2019** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen